

BGer 2C_952/2018 vom 21. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_952_2018

FR: TF 2C_952/2018 du 21 août 2019

IT: TF 2C_952/2018 del 21 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Beschwerden an das Bundesgericht haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sich auf den Streitgegenstand beziehen; ist der angefochtene Entscheid ein Nichteintretensentscheid, muss in der dagegen erhobenen Beschwerde dargelegt werden, dass und inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten sein soll.

E. 1.2

Streitig ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz verfassungsrechtlich haltbar und bundesrechtskonform auf die Beschwerde der Steuerpflichtigen vom 16./30. August 2018 nicht eingetreten sei. Die Vorinstanz begründet ihr Nichteintreten damit, dass die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Steueramtes vom 16. Juli 2018 keine rechtsgenügende Begründung enthalten habe. Nicht Streitgegenstand ist, ob die Bussenverfügungen inhaltlich zu Recht ergingen.

E. 1.3

In ihrer Eingabe an das Bundesgericht äussert sich die Steuerpflichtige einzig zur materiellen Seite der Bussenverfügungen, indem sie vorbringt, sie sei damals nicht in der Lage gewesen, die Steuererklärungen einzureichen, weshalb die Bussen storniert werden müssten. Sie äussert sich aber mit keinem Wort dazu, dass und inwiefern das Verwaltungsgericht auf ihre Beschwerde vom 16./30. August 2018 hätte eintreten sollen bzw. weshalb der angefochtene Nichteintretensentscheid rechtswidrig sein soll. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung, so dass darauf durch Entscheid des Einzelrichters nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.4

Anzumerken ist: Da, wie das Bundesgericht (erst) im Laufe des bundesgerichtlichen Verfahrens erfahren hat, die Beistandschaft über die Steuerpflichtige per 15. Februar 2018 aufgehoben wurde, bestand kein Anlass, den Einspracheentscheid vom 16. Juli 2018 an die Beiständin zu eröffnen. Die Frage nach allfälligen Eröffnungsmängeln, die sich zu Beginn des bundesgerichtlichen Verfahrens noch hätten stellen können, stellt sich daher nicht mehr.

E. 2

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens an sich der Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Mit Blick auf die besonderen Umstände kann davon abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dem Kanton Zürich ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.